

QUELLEN/WEITERE INFORMATIONEN

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, am 30.12.2006 im Amtsblatt der EU veröffentlicht in der berichtigten Fassung vom 29.05.2007 (REACH-Verordnung)
- Netzwerk,,REACH@Baden-Württemberg www.reach.baden-wuerttemberg.de
- REACH-CLP-Biozid Helpdesk der Bundesbehörden www.reach-clp-biozid-helpdesk.de
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) www.baua.de
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) [Hrsg]. 2012. REACH Info-10: Die Zulassung unter REACH. 47 S. Dortmund www.baua.de/de/Publikationen/Broschueren/REACH-Info/REACH-Info-10.html
- Helpdesk Luxembourg REACH & CLP [Hrsg]. 2014. Zoom auf das Zulassungsverfahren für besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) in Anhang XIV REACH. Newsletter Zulassung Themenausgabe Nr. 10 – März 2014 http://www.reach.lu/mmp/online/website/menu/vert/documentation/294/file_12180/doc20140212-newsletter-authorisation-ge_1.0.pdf
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA) www.echa.europa.eu/de/



Netzwerk REACH@Baden-Württemberg

Kontakt

LUBW Landesanstalt für Umwelt,
Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
Postfach 10 01 63 - 76231 Karlsruhe
E-Mail: Netzwerk-REACH-BW@lubw.bwl.de

REACH - Zulassung -



Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e. V.



Baden-Württembergischer
Industrie- und Handelskammertag



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT



DIE ZULASSUNG VON BESONDERS BESORGNIS-ERREGENDEN STOFFEN (SVHC)

Die Zulassung von besonders besorgniserregenden Stoffen ist in der REACH-Verordnung in den Art. 55-65 geregelt. Stoffe, die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt gefährden, sollen durch alternative Stoffe oder Technologien ersetzt werden. Der Anhang XIV der REACH-Verordnung enthält die zulassungspflichtigen Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften. Für das Inverkehrbringen und die weitere Verwendung dieser Stoffe muss ein Zulassungsantrag gestellt werden.



Zulassungsverfahren nach REACH (BAuA, 2012)

VOM SVHC ZUM ZULASSUNGSANTRAG

SVHC (Art. 57)

Substances of very high concern – Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften – sind:

- **CMR-Stoffe:** karzinogene, mutagene, reprotoxische Stoffe
- **PBT:** persistente, bioakkumulierbare, toxische Stoffe
- **vPvB:** sehr persistente, sehr bioakkumulierbare Stoffe
- Toxische, persistente und bioakkumulierbare Stoffe mit irreversiblen Wirkungen

Kandidatenliste (Art. 59)

In der Kandidatenliste sind die SVHC aufgeführt, die für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommen. Zwei Mal pro Jahr werden neue SVHC in die Kandidatenliste aufgenommen.

Anhang XIV

Der Anhang XIV der REACH-Verordnung enthält die zulassungspflichtigen Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften. Das aktuelle Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe nach Anhang XIV ist z.B. bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und beim „REACH-CLP-Biozid Helpdesk“ der Bundesbehörden hinterlegt. Stoffinformationen sind hier vorhanden.

Zulassungsantrag (Art. 62)

Der Zulassungsantrag wird bei der ECHA gestellt und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Kontaktdaten des Antragstellers
- Stoffidentität
- Verwendung, für die die Zulassung beantragt wird
- Stoffsicherheitsbericht
- Analyse der Alternativen
- Substitutionsplan
- Ggf. Sozioökonomische Analyse

ZULASSUNGSErTEILUNG (Art. 60)

Die Zulassung kann erteilt werden, wenn

- das Risiko angemessen beherrscht wird: Der Antragsteller muss nachweisen, dass er das Risiko des Stoffes gegenüber der menschlichen Gesundheit und der Umwelt angemessen beherrscht.
- der sozioökonomische Nutzen überwiegt: Der gesellschaftliche und wirtschaftliche Nutzen durch die Verwendung des Stoffs überwiegt die Risiken gegenüber der menschlichen Gesundheit und der Umwelt und es stehen keine alternativen Stoffe und Technologien zur Verfügung.

WICHTIGE TERMINE

Der **Ablauftermin** ist der Zeitpunkt ab dem das Inverkehrbringen und die Verwendung eines Stoffes verboten sind, sofern keine Zulassung erteilt wurde (Art. 58(1)c.i.). Der **Antragschluss** ist der Zeitpunkt bis zu dem der Antrag eingegangen sein muss, wenn der Antragsteller den Stoff nach dem Ablauftermin bis zur Zulassungsentscheidung weiterhin verwenden oder in Verkehr bringen möchte (Art. 58(1)c.ii.).